

Landgericht Berlin

Az.: 93 O 45/20



Verf.	Inst.				
RA					
SB			15. MAI 2020		
Rück-spr.			ROSENBERGER & KOCH Rechtsanwälte		
zdA					

Beschluss

In dem Verfahren

Verein zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs in der Nahrungsmittel- und Gastronomiebranche e.V., vertreten durch d. Vorstand Thomas Wilde, Kay Wetzlich und Thomas Musäus, Heerstraße 14, 14052 Berlin

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Rosenberger & Koch**, Reinhardtstraße 17, 10117 Berlin, Gz.: 70/20TV10
th/D1/162-20

gegen

- Antragsgegnerin -

hat das Landgericht Berlin - Kammer für Handelssachen 93 - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht i am 20.03.2020 ohne mündliche Verhandlung wegen Dringlichkeit gemäß § 937 Abs. 2 ZPO beschlossen:

- I. Der Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Verfügung unter Androhung eines Ordnungsgeldes bis zu zweihundertfünfzigtausend Euro oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten - Ordnungshaft auch für den Fall, dass das Ordnungsgeld nicht beigetrieben werden kann - wegen jeder Zuwiderhandlung

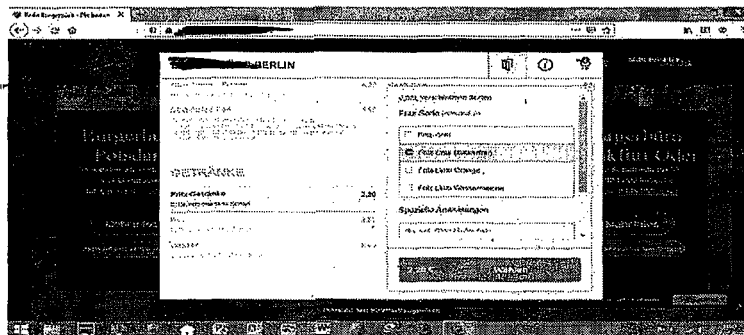
untersagt,

1. Gegenüber Verbrauchern für grundpreisangabenpflichtige Waren zu werben und/oder werben zu lassen, wenn nicht auch der Preis je Mengeneinheit einschließlich der Umsatzsteuer und sonstiger Bestandteile (Grundpreis) unmissverständlich, klar erkennbar und gut lesbar angegeben ist, wenn dies geschieht wie nachfolgend:

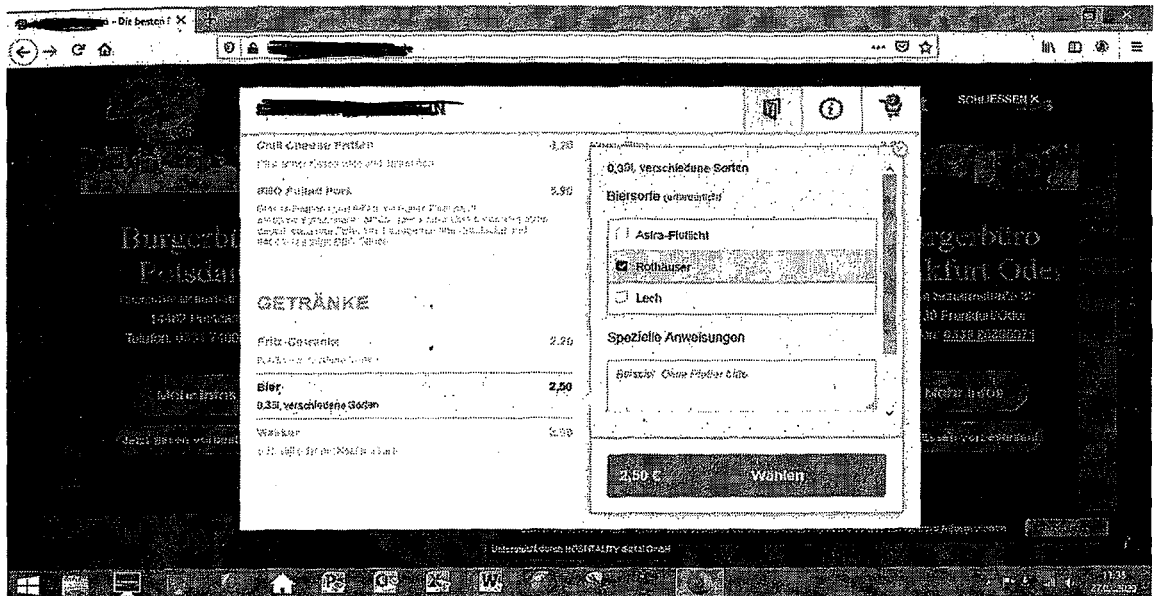
GETRÄNKE

Fritz-Getränke	2,20
0,33l, verschiedene Sorten	
Bier	2,50
0,33l, verschiedene Sorten	
Wasser	2,00
0,5l, still oder mit Kohlensäure	

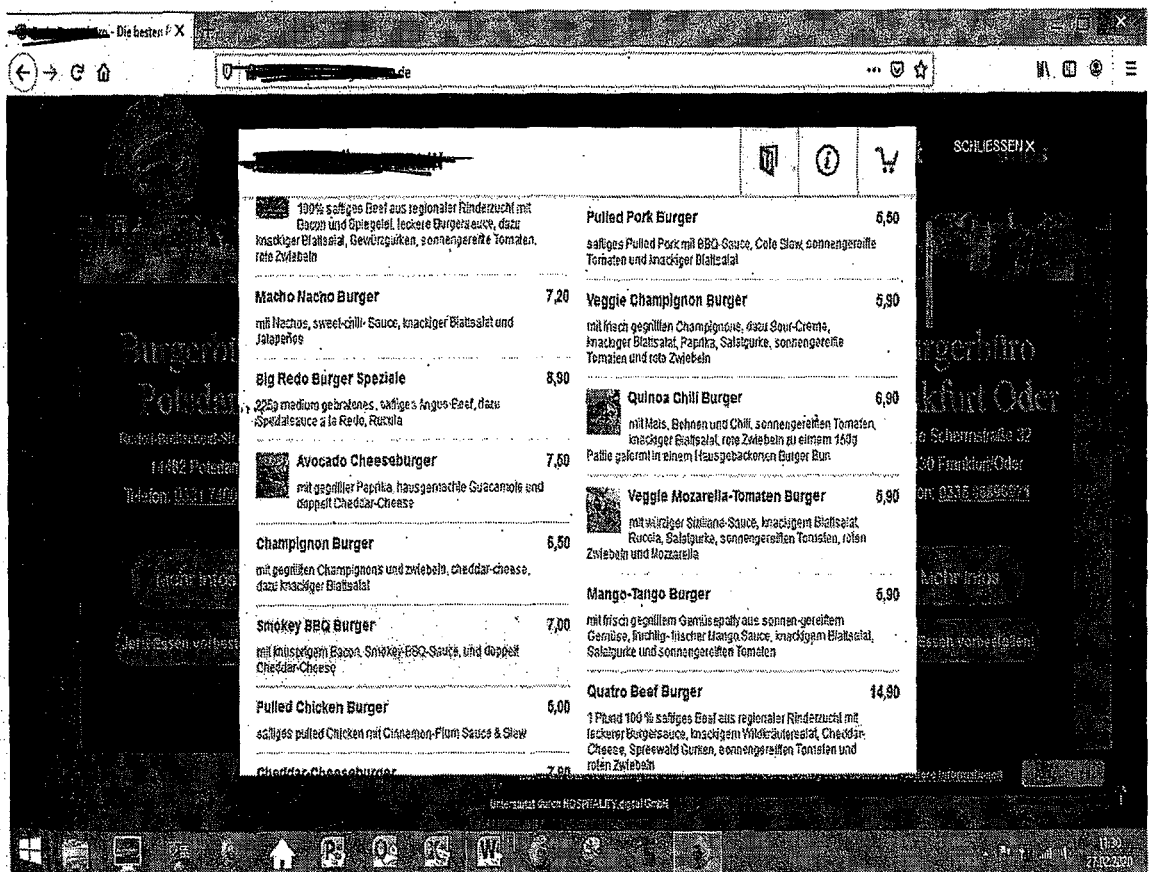
2. für Getränke mit einem erhöhten Koffeingehalt (mehr als 15 mg/100ml) zu werben und/oder werben zu lassen, ohne dass der Hinweis „Erhöhter Koffeingehalt. Für Kinder und schwangere oder stillende Frauen nicht empfohlen.“ gefolgt von einem Hinweis in Klammern auf den Koffeingehalt, ausdrückt in mg je 100 ml, vor dem Abschluss des Kaufvertrages im selben Sichtfeld wie die Bezeichnung des Getränks verfügbar oder bereitgehalten wird, wenn dies geschieht wie nachfolgend:



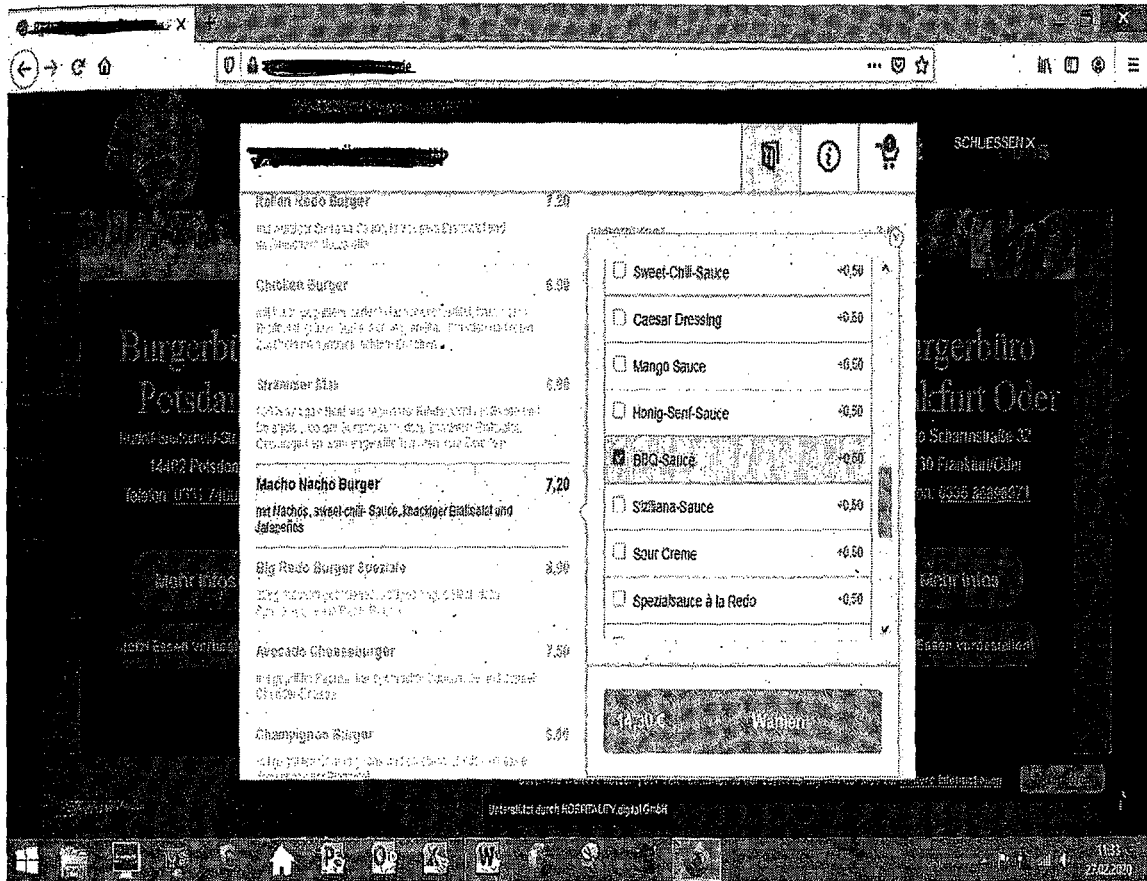
3. Lebensmittel anzubieten und/oder anbieten zu lassen; diese zu bewerben und/oder bewerben zu lassen, ohne dass ein **vollständiger und korrekter** Hinweis auf Stoffe oder Erzeugnisse, die Allergien oder Unverträglichkeiten auslösen im Sinne des Anhang II der EU Verordnung Nr. 1169/2011 vom 25.10.2011 vor dem Abschluss des Kaufvertrages verfügbar und/oder bereitgehalten ist, wenn dies geschieht wie nachfolgend:



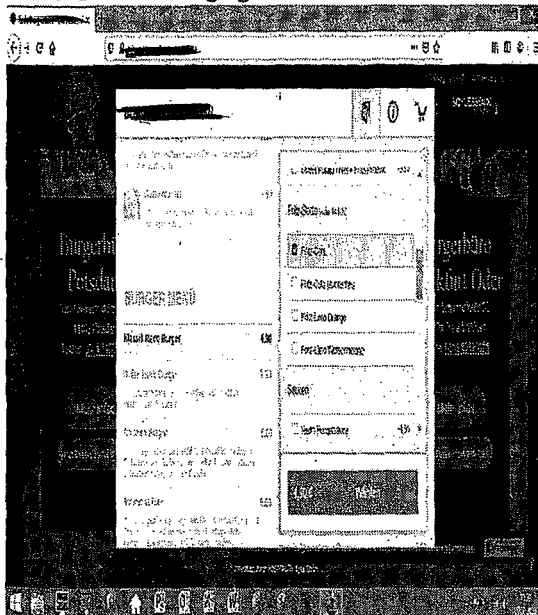
und/oder



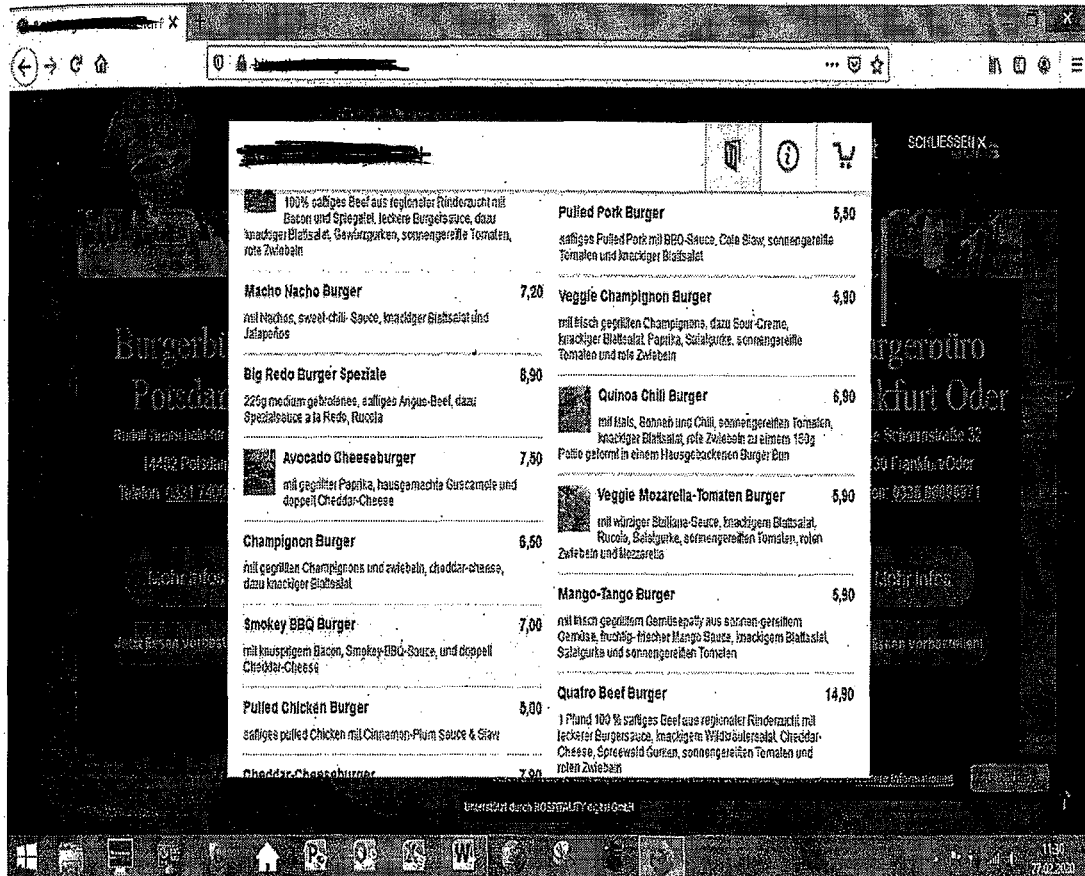
und/oder



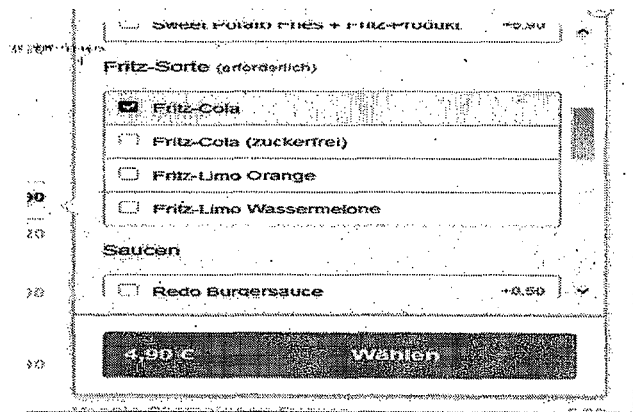
4. Lebensmittel anzubieten und/oder anbieten zu lassen, diese zu bewerben und/oder bewerben zu lassen, ohne dass kennzeichnungspflichtige Zusatzstoffe gemäß Anhang II und III der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 über Lebensmittelzusatzstoffe **vollständig und korrekt** angegeben werden, wenn dies geschieht wie nachfolgend:



und/oder



5. Vorverpackte Lebensmittel anzubieten und /oder anbieten zu lassen, diese zu bewerben und/oder bewerben zu lassen, ohne die folgenden Nährwerte in tabellarische Form für das konkrete Lebensmittel anzugeben: Brennwert in kcal oder KJ, Fett, gesättigte Fettsäuren, Kohlenhydrate, Zucker, Eiweiß, Salz, jeweils in g, anzugeben, wenn dies geschieht wie nachfolgend:



6. Vorverpackte Lebensmittel anzubieten und/oder anbieten zu lassen, diese zu bewerben und/oder bewerben zu lassen, ohne für Verbraucher auch die weiteren Pflichtinformationen nach Art 9 Absatz 1
- lit. b (Verzeichnis der Zutaten);
 - lit. d (die Menge bestimmter Zutaten oder Klassen von Zutaten (QUID));
 - lit. h (Name/Firma und Anschrift des Lebensmittelunternehmers nach Art. 8 | LMIV vor Abschluss des Kaufvertrages für Verbraucher auf dem Trägermaterial des Fernabsatzes oder durch andere geeignete Mittel, auf die der Verbraucher aber eindeutig hinzuweisen ist, bereitzustellen, wenn dies geschieht wie nachfolgend:

SWEET POLSKO PIĘKNE FRITZ-PRODUKTE € 5,50

Fritz-Sorte (zuzubereiten)

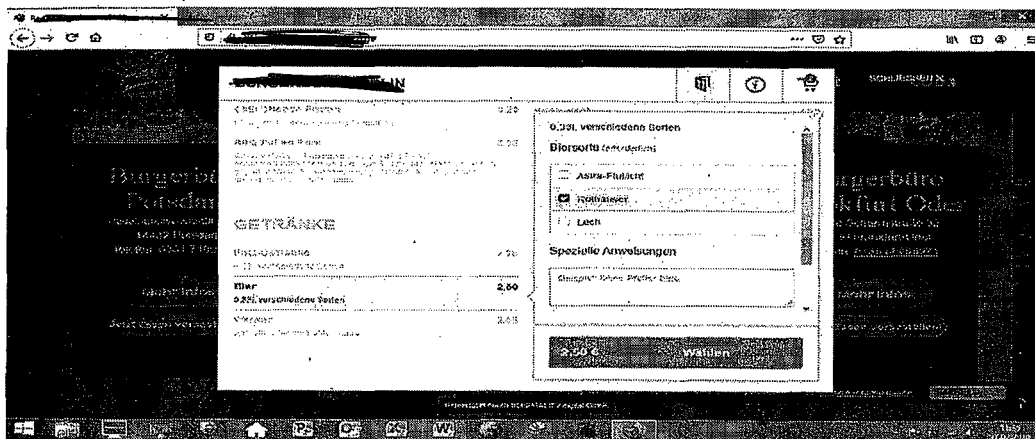
- Fritz-Cola
- Fritz-Cola (zuckerfrei)
- Fritz-Limo Orange
- Fritz-Limo Wassermelone

Saucen

- Redo Burgersauce € 0,50

4,50 € Wählen

7. Getränke mit einem Alkoholgehalt von mehr als 1,2 Volumenprozent, anzubieten und/oder anbieten zu lassen, zu bewerben und/oder bewerben zu lassen, ohne dass der darin vorhandene Alkoholgehalt in Volumenprozent vor dem Abschluss des Kaufvertrages im selben Sichtfeld wie die Bezeichnung und die Nettofüllmenge des Getränks korrekt verfügbar und /oder bereitgehalten wird, wenn dies geschieht wie nachfolgend:



- II. Die Antragsgegnerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- III. Der Verfahrenswert wird auf 40.000,00 € festgesetzt.

Gründe:

Die beantragte einstweilige Verfügung war aus den Gründen der urkundlich verbundenen Antragschrift zu erlassen, §§ 935, 940 ZPO.

Der Antragsteller hat hinreichend glaubhaft gemacht, für die Geltendmachung wettbewerbsrechtlicher Ansprüche im Gastronomiebereich nach § 8 Abs. 3 Nr. 2 UWG aktivlegitimiert zu sein und

gegen die Antragsgegnerin sicherungsfähige Unterlassungsansprüche aus § 8 Abs. 1 UWG in Verbindung mit § 3a UWG zu besitzen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO, die weitere Nebenentscheidung auf § 3 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist nicht an eine Frist gebunden.

Der Widerspruch ist bei dem

Landgericht Berlin
Littenstraße 12-17
10179 Berlin

zu erheben.

Der Widerspruch muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Berlin
Littenstraße 12-17
10179 Berlin

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss
mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Vorsitzender Richter am Landgericht

Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit
der Urschrift

Berlin, 11.05.2020

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

